

Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und die Verleihung städtischer Ehrengaben (Ehrungsrichtlinien)

In der Fassung vom 01.02.2000, geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 28.03.2000 und 01.03.2005

A.

Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Gruppen

I. Ehrungsarten/-stufen

Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Stadt Ebersbach an der Fils können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Ehrenabzeichen
3. Bürgerpreis

1. Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Ebersbach an der Fils zu vergeben hat. Das Ehrenbürgerrecht wird nach Maßgabe des § 22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch herausragende und dauerhafte Leistungen um das Wohl der Stadt Ebersbach an der Fils verdient gemacht haben.
- (2) Auf Vorschlag seines Ältestenrates beschließt der Gemeinderat über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden, wobei der Besitz des Bürgerrechts nicht Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in einer offiziellen Urkunde verbrieft (Ehrenbürgerbrief).
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt im Rahmen eines von der Stadt ausgerichteten Festakts. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sollen dem Anlass angemessen sein und den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rechnung tragen.
- (5) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu den repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Gemeinderat entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

2. Ehrenabzeichen der Stadt Ebersbach an der Fils

- (1) Mit dem Ehrenabzeichen sollen solche Leistungen ausgezeichnet werden, die dem Wohle der Stadt Ebersbach dienen und weit über dasjenige Maß hinausgehen, welches gemeinhin vom einzelnen zu erwarten ist. Insbesondere Personen, die sich als Mandatsträger in kommunalpolitischen Gremien zum Wohle der Stadt und ihrer Einwohner eingesetzt haben, werden mit dem Ehrenabzeichen geehrt. Das Ehrenabzeichen der Stadt Ebersbach an der Fils wird in 3 Auszeichnungsstufen verliehen:

Stufe 1: Ehrenabzeichen in Silber

(Ausführung Eber mit Welle, Silber mattiert und Gravur „Stadt Ebersbach)

Stufe 2: Ehrenabzeichen in Gold

(Ausführung Eber mit Welle, Gold 333, mattiert und Gravur „Stadt Ebersbach)

Stufe 3: Ehrenabzeichen in Gold mit Brillant

(Ausführung Eber mit Welle, Gold 333 und Brillant 0,01 ct, mattiert und Gravur „Stadt Ebersbach)

- (2) Personen, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einem kommunalpolitischen Gremium geehrt werden sollen, erhalten für ihre in ganz besonderem Maße herausragenden Leistungen im Sinne von Satz 1 stets das Ehrenabzeichen in Gold mit Brillant.
- (3) Für die Verleihung an verdiente Mandatsträger gelten folgende Festlegungen:

Zugehörigkeitsdauer	Gemeinderäte	Ortschaftsräte	Sonstige kommunalpolitische Gremien (z.B. Kreistag, Regionalparlament)
1 - 2 Wahlperioden	Ehrenabzeichen in Silber	---	---
3 Wahlperioden	Ehrenabzeichen in Gold	Ehrenabzeichen in Silber	Ehrenabzeichen in Silber
4 und mehr Wahlperioden	Ehrenabzeichen in Gold mit Brillant	Ehrenabzeichen in Gold	Ehrenabzeichen in Gold (ohne Stein)

3. Bürgerpreis

Der Bürgerpreis kann an ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden. Dies gilt auch für Gruppen und Organisationen

Beispielhaft seien folgende Beurteilungskriterien aufgeführt :

- Förderung der bestehenden Städtepartnerschaften, der europäischen Idee oder der Völkerverständigung
- Großer persönlicher Einsatz bei der Rettung von Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden
- Besondere Verdienste in der Vereinsarbeit (insbesondere langjährige Vereinsvorsitzende und sonstige Funktionsträger).

Weder für die Verleihung der Ehrenmedaille noch des Bürgerpreises ist der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Ebersbach an der Fils Voraussetzung.

Gestaltung bzw. Form des Bürgerpreises sind an keine Vorgaben gebunden und werden vom Bürgermeister festgelegt. Der Bürgerpreis wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde ausgehändigt.

Die Form des Verleihungsakts wird im Einzelfall festgelegt, wobei in der Regel anzustreben ist, die Aushändigung der Bürgerpreise in einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung in würdevollem Rahmen auszuhändigen.

II. Vorschlagsverfahren

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie der Verleihung der Ehrenmedaille und des Bürgerpreises können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderats oder

durch Dritte über den Bürgermeister eingebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Gemeinderat.

B.

Würdigung von herausragenden Leistungen im Vereinsbereich

Einzelpersonen und Gruppen, Orchester und ähnliches die im Vereinsbereich durch besonders herausragende Leistungen während des Kalenderjahres zu überzeugen wussten, werden in einer jährlichen Gemeinschaftsveranstaltung zusammen mit dem VEV ausgezeichnet.

Neben einmaligen besonders herausragenden Leistungen werden insbesondere geehrt Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich bei württembergischen Meisterschaften bei Erreichen der Plätze 1 - 3 oder vergleichbaren Wettkämpfen und Konkurrenzen sowie bei Wettkämpfen auf internationaler Ebene bei Ausrichtung eines anerkannten Verbands.

Der Kreis zu Ehrenden wird vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Verbund Ebersbacher Vereine festgelegt.

Die mit dem Vereinspreis ausgezeichneten Personen erhalten neben einer Urkunde eine Erinnerungsgabe. Im Einzelfall kann auch ein Geldbetrag gewährt werden.

C.

Abgabe von Ehrengaben

1. Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.

1.1 Grundsatz

Neben den durch die Richtlinien des Landes Baden-Württemberg vorzunehmenden Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen gewährt die Stadt Ebersbach an der Fils bei solchen Anlässen ebenfalls eine Ehrengabe, die mit einem Glückwunschsreiben verbunden ist.

1.2 Ehejubiläen

Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre).

Alle Bürger der Stadt Ebersbach an der Fils, die das Fest der Goldenen-, Diamantenen-, Eisernen- oder Kupfernen Hochzeit begehen, erhalten als Ehrengabe eine angemessene Aufmerksamkeit (z.B. Geschenkkorb). Die Ehrengabe wird im Regelfall vom Bürgermeister übergeben.

1.3 Altersjubiläen

Als Altersjubiläen gelten folgende Anlässe:

Der 90. Geburtstag,
der 100. Geburtstag
und jeder weitere Geburtstag.

Alle Bürger, die das 90., 100. oder jedes weitere Lebensjahr vollenden, erhalten eine angemessene Ehrengabe (z.B. Geschenkkorb), sowie ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Die Ehrengabe wird im Regelfall vom Bürgermeister übergeben.

D. Überreichung von Erinnerungszeichen

Für die Überreichung von Erinnerungszeichen in Form eines mit Widmung versehenen Geschenkes an Personen und Gruppen aus besonderem persönlichem oder für die Stadt bedeutendem Anlass ist der Bürgermeister zuständig.

E. Sonstige Ehrungen

Über sonstige Ehrungen, die nicht unter die o.g. Bestimmungen fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der Bürgermeister oder der Gemeinderat.

F. Schlussbestimmungen

1. Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
2. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Die einleitend aufgeführten Änderungsbeschlüsse sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 29.03.2000 |
| 2. Änderung | 01.03.2005 |